

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Dexheim für das Haushaltsjahr 2010 vom: 02.03.2010

Der Gemeinderat hat am 28.01.2010 aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen als Aufsichtsbehörde vom 19.02.2010 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge	1.295.406 €
die ordentlichen Auszahlungen	1.099.894 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-113.466 €

Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen	1.081.768 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.408.872 €

die außerordentlichen Einzahlungen	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen	0 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	421.300 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	398.700 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	22.600 €

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.474 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-4.474 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen	1.503.068 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	1.503.068 €
Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	0 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt:

für zinslose Kredite	0,00 €
für verzinsten Kredite	0,00 €
zusammen	0,00 €
nachrichtlich: Umschuldung / Prolongation	0,00 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf:

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf: **0 €**

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

▪ Grundsteuer A auf	280 %
▪ Grundsteuer B auf	320 %
▪ Gewerbesteuer auf	350 %

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

▪ für den ersten Hund auf	36 €
▪ für den zweiten Hund auf	56 €
▪ für jeden weiteren Hund auf	72 €

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57) werden festgesetzt:

Weinbergshut

▪ Vorausleistungen Hj. 2009	0,00 €	pro Hektar
▪ Endabrechnung Hj. 2007	0,00 €	pro Hektar

Beiträge für den Bau und Unterhaltung von Wirtschaftswegen Ackerland und Rebflächen

▪ Vorausleistungen Hj. 2010	10,00 €	pro Hektar
▪ Endabrechnung Hj. 2008	14,94 €	pro Hektar

Bestattungsgebühren für das Ausheben und Schließen der Gräber

a) Reihen- und Wahlgrabstätten

▪ bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ermäßigen sich die Entgelte um	50%
▪ vom vollendeten 5. Lebensjahr	273,50 €
▪ Urnenbeisetzung je Bestattung	68,20 €
▪ für jede Erdbeisetzung in der Tiefe	325,50 €

b) Umbetten von Verstorbenen und Urnen

▪ bei Umbettungen von auswärts Bestatteten werden für die Wiederbeisetzung Vergütungen gemäß Buchstabe a berechnet	
▪ für das Ausgraben und Wiederbeisetzen einer Urne	136,40 €
▪ für das Ausgraben einer Urne zur Überführung nach auswärts	68,20 €
▪ für die Wiederbeisetzung einer Urne die auswärts bestattet war	68,20 €

c) zu den genannten Entgelten werden zusätzlich erhoben

▪ Für alle Leistungen die an Samstagen, sowie an Sonn- und Feiertagen erbracht werden, ein Aufschlag von
Auf alle Gebührensätze für das Ausheben und Schließen von Grabstätten, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

Friedhofsgebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden für die Leistungen nach der Friedhofssatzung folgende Benutzungsgebühren erhoben:

a) Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

▪ für Erdbestattungen	265,00 €
▪ für Urnenbeisetzungen	140,25 €

b) Wahlgrabstätten

Erwerb des Nutzungsrechtes durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

▪ Einzelgrabstätte	865,50 €
▪ Doppelgrabstätten	1.732,50 €
▪ Dreiergrabstätten	2.598,00 €
▪ Vierergrabstätten	3.465,00 €
▪ Urnengrabstätten	225,00 €

Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen je Jahr

▪ Einzelgrabstätte	28,85 €
▪ Doppelgrabstätten	57,75 €
▪ Dreiergrabstätten	86,60 €
▪ Vierergrabstätten	115,50 €
▪ Urnengrabstätten	7,50 €

Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie für die Verlängerung erhoben.

Benutzung der Leichen- und Trauerhalle

▪ für das Einstellen einer Leiche	350,00 €
▪ für die Aufbewahrung einer Urne	175,00 €

Mit den Gebühren ist die Benutzung der Trauerhalle abgegolten, auch wenn eine Kühlzelle nicht benutzt wurde.

▪ für die Benutzung der Kühlzelle je Tag (ohne weitere Nutzung der Trauerhalle)	50,00 €
--	----------------

Für die Ausstellung eines Zeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts (§§ 24 und 25 BauGB) erhebt die Gemeinde bei Grundstücken mit einem Wert:

▪ von 0 € bis 3.000,00 €	keine Gebühr
▪ von 3.000,01 € bis 15.000,00 €	10,00 €
▪ von 15.000,01 € bis 50.000,00 €	30,00 €
▪ von 50.000,01 € bis 100.000,00 €	50,00 €
▪ von 100.000,01 € bis 150.000,00 €	70,00 €
▪ von 150.000,01 € und darüber hinaus	100,00 €

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **1.000 €** überschritten sind.

§ 7

Stundung, Niederschlagung und Erlass

▪ Die Höhe der unerheblichen Beträge wird auf **50,00 €** festgesetzt.

- Der Hauptausschuss wird ermächtigt, über unbefristete Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen **von 50,01 € bis 2.600,00 €** endgültig zu entscheiden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Dexheim, den 02.03.2010
gez. Hubert Horn (Ortsbürgermeister)

Hinweis:

Gemäß § 97 Abs. 2 Gemeindeordnung liegt der Haushaltsplan in der Zeit vom 05.03.2010 bis 15.03.2010 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim, Sant' Ambrogio-Ring 33, 55276 Oppenheim, Zimmer 213, während der Dienststunden öffentlich aus.

55276 Oppenheim, 02.03.2010
Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim
gez. Penzer / Bürgermeister